

Amtsblatt des Landkreises Bamberg

Herausgeber: Landratsamt Bamberg
Ludwigstraße 23
Postfach, 96045 Bamberg

Telefon: 0951 85-0
Telefax: 0951 85-125

Nr. 1 / 2016 vom 29. Januar 2016
E-Mail: poststelle@lra-ba.bayern.de
Internet: www.landkreis-bamberg.de

Inhaltsverzeichnis

Vollzug der Naturschutzgesetze;
Verordnung über das Naturdenkmal „2 Linden bei
Stadelhofen“
Seite 1 - 3

Einwohnerzahlen am 30. Juni 2015
Seite 4

Haushaltssatzung und Haushaltsplan des Zweck-
verbandes Verkehrsverbund Großraum Nürnberg
für das Haushaltsjahr 2016
Seite 4

Vollzug der Wassergesetze; Einengung des freien
Ablussquerschnittes des Leihgrabens zur Schaf-
fung einer Rückhaltefläche am Leigraben durch
die Gemeinde Kemmern; Standortbezogene Vor-
prüfung über die Umweltverträglichkeit
Seite 4 - 5

HHS 2016 Schulverband Bischberg
Seite 5

Aktualisierte Rufnummern für den Notfall
Seite 6

HHS 2016 Zweckverband Müllheizkraftwerk Stadt
und Landkreis Bamberg
Seite 6

Vollzug des Baugesetzbuches - BauGB - in der
Fassung der Bekanntmachung vom 23. Septem-
ber 2004 (BGBl. I S. 2414) und der Bayer. Bau-
ordnung - BayBO - in der Fassung der Bekannt-
machung vom 14. August 2007 (GVBl S. 588,
BayRS 2132-1-I)
Seite 7

Vollzug der Naturschutzgesetze; Verordnung über das Naturdenkmal „2 Linden bei Stadelhofen“

Verordnung über
das Naturdenkmal „2 Linden bei Stadelhofen“
vom 29.01.2016

Auf Grund von § 28 sowie § 22 Abs. 1 und Abs. 2
Satz 1 des Gesetzes über Naturschutz und Land-
schaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz –
BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542),
zuletzt geändert durch Art. 421 der Verordnung
vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474) in Verbin-
dung mit Art. 12 Abs. 1 Satz 1, Art. 51 Abs. 1 Nr.
4 und Art. 43 Abs. 2 Nr. 3 des Gesetzes über den
Schutz der Natur, die Pflege der Landschaft und
die Erholung in der freien Natur (Bayerisches Na-
turschutzgesetz – BayNatSchG) vom 23. Februar
2011 (GVBl. S. 82, BayRS 791-1-U) zuletzt geän-
dert durch Gesetz vom 24. April 2015 (GVBl. S.
73) erlässt das Landratsamt Bamberg folgende
Verordnung:

§ 1 Schutzgegenstand

- (1) Die auf dem Grundstück Fl.Nr. 2612 der Ge-
markung Stadelhofen vorhandenen 2 Linden
werden unter der Bezeichnung „2 Linden bei
Stadelhofen“ als Naturdenkmal geschützt.
- (2) Zur Sicherung der Linden ist auch die Umge-
bung in einem Umkreis von 10 m unter Schutz
gestellt.
- (3) Die Lage des Naturdenkmals ist in einer Karte
im Maßstab 1 : 2.500 eingetragen. Die Karte
(Anlage) ist Bestandteil dieser Verordnung.

§ 2 Schutzzweck

Die in § 1 bezeichneten 2 Linden stellen wegen ihrer besonderen Schönheit und Dominanz eine wesentliche Bereicherung und Prägung des Landschaftsbildes dar.

Sie sind deshalb im öffentlichen Interesse zu schützen.

§ 3 Verbote

Die Beseitigung des Naturdenkmals sowie alle Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturdenkmals oder seiner mitgeschützten Umgebung führen können, sind verboten.

Es ist deshalb vor allem verboten:

1. Die Bäume zu beschädigen, das Wurzelwerk zu verletzen oder sonst das Wachstum zu beeinträchtigen,
2. den Boden zu verdichten,
3. das Einbringen von Pflanzenschutzmitteln im geschützten Bereich,
4. bauliche Anlagen im Sinne der Bayerischen Bauordnung zu errichten, zu ändern oder zu beseitigen, auch wenn dies keiner Baugenehmigung bedarf,
5. Bodenbestandteile abzubauen, Aufschüttungen, Ablagerungen, Grabungen oder Bohrungen vorzunehmen, oder die Bodengestalt in sonstiger Weise zu verändern,
6. Straßen Wege, Pfade, Steige oder Plätze neu anzulegen oder bestehende zu verändern,
7. Leitungen zu errichten oder zu verlegen,
8. Schilder, Bild- oder Schrifttafeln, Anschläge, Aufschriften oder Schaukästen anzubringen,
9. Verkaufsbuden oder Zelte aufzustellen,
10. zu zelten, zu lagern oder Feuer anzumachen,
11. Sachen im Gelände lagern.

§ 4 Ausnahmen

Ausgenommen von den Verboten des § 3 sind folgende Tätigkeiten:

1. Das Aufstellen oder Anbringen von Zeichen oder Schildern, die auf den Schutz oder die Bedeutung des Naturdenkmals hinweisen,
2. die zur Erhaltung des Naturdenkmals von der unteren Naturschutzbehörde angeordneten oder zugelassenen Überwachungs-, Schutz- und Pflegemaßnahmen,

3. unaufschiebbare Sicherungsmaßnahmen, die zur Abwehr einer gegenwärtigen Gefahr für Leben, Gesundheit oder bedeutende Sachwerte erforderlich sind.

§ 5 Befreiung

- (1) Von den Verboten des § 3 kann gemäß § 67 BNatSchG in Verbindung mit Art. 56 BayNatSchG im Einzelfall Befreiung erteilt werden, wenn
 1. überwiegende Gründe des allgemeinen Wohls die Genehmigung erfordern,
 2. die Befolgung des Verbotes zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den öffentlichen Belangen im Sinne des Bayerischen Naturschutzgesetzes, insbesondere mit dem Schutz des Naturdenkmals vereinbar ist oder
 3. die Durchführung der Verordnung zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würde.
- (2) Die Befreiung kann unter Auflagen, Bedingungen oder befristet erteilt werden. Zur Gewährleistung der Erfüllung dieser Nebenbestimmungen kann eine angemessene Sicherheitsleistung gefordert werden.

§ 6 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Nach § 69 Abs. 7 BNatSchG in Verbindung mit Art. 57 Abs. 1 Nr. 2 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig das Naturdenkmal beseitigt oder Handlungen vornimmt, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturdenkmals oder seiner mitgeschützten Umgebung führen können, insbesondere den Verboten des § 3 Satz 2 dieser Verordnung zuwiderhandelt.
- (2) Nach Art. 57 Abs. 1 Nr. 7 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig eine mit der Befreiung nach § 5 Abs. 2 dieser Verordnung verbundene vollziehbare Auflage nicht erfüllt.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 01.02.2016 in Kraft.

Bamberg, 29.01.2016

Landratsamt Bamberg
Johann Kalb
Landrat

**Schutzgebietskarte
zur Verordnung über das Naturdenkmal
„2 Linden bei Stadelhofen“**

▲ Standort der Bäume

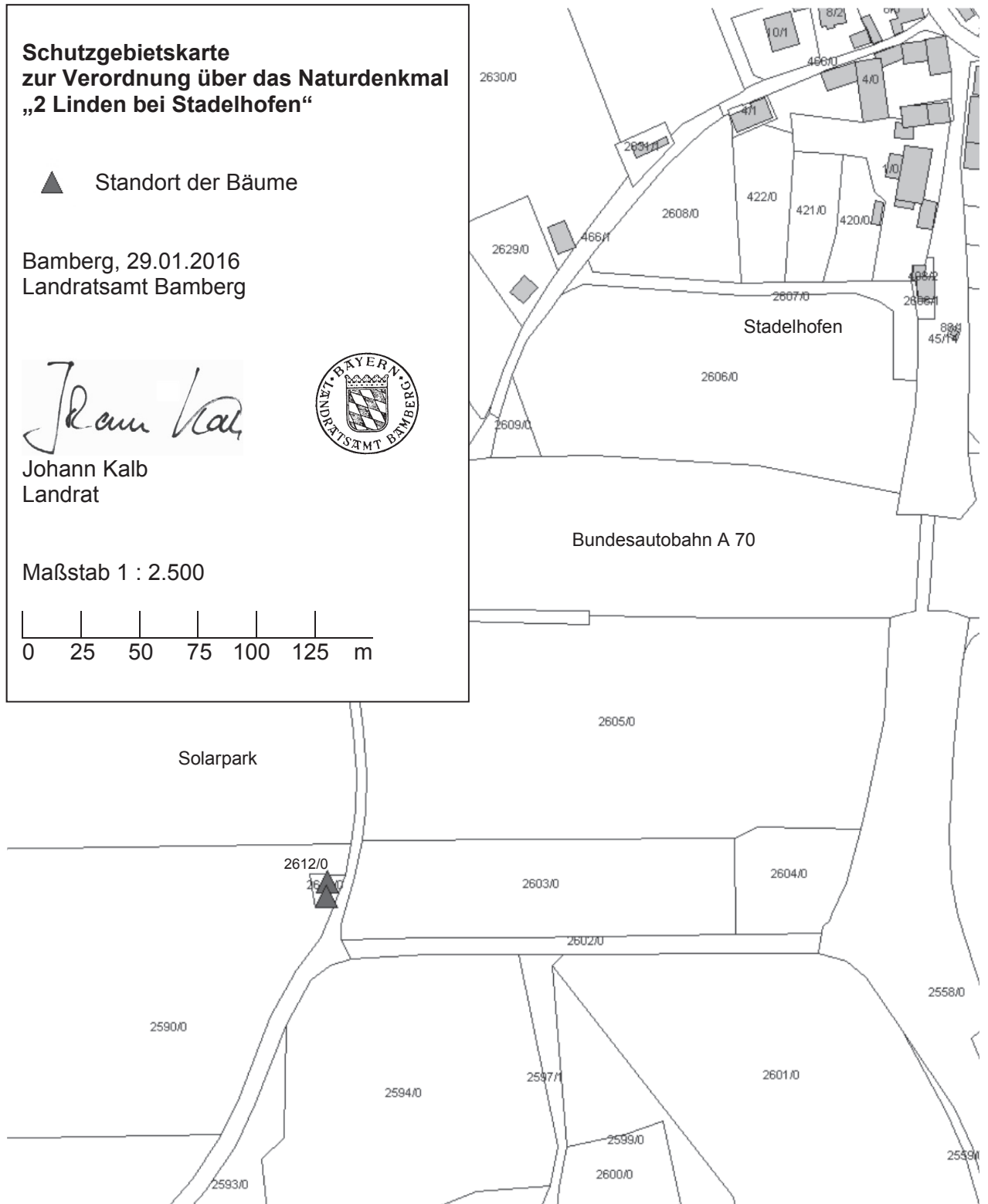
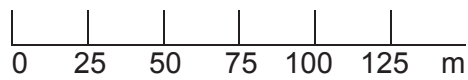
Bamberg, 29.01.2016
Landratsamt Bamberg

Johann Kalb

Johann Kalb
Landrat



Maßstab 1 : 2.500



Einwohnerzahlen am 30. Juni 2015

Nachstehend werden die fortgeschriebenen Einwohnerzahlen der Gemeinden des Landkreises Bamberg nach dem Stand vom 30. Juni 2015 bekanntgegeben.

Bevölkerungsstand am 30.06.2015

09471000 Gemeinde	Landkreis Bamberg	Oberfranken Einwohner insgesamt
09471111	Altendorf	2 000
09471115	Baunach, St	4 014
09471117	Bischberg	6 007
09471119	Breitengüßbach	4 548
09471120	Burgebrach, M	6 668
09471122	Burgwindheim, M	1 265
09471123	Buttenheim, M	3 544
09471128	Ebrach, M	1 794
09471131	Frensdorf	4 937
09471133	Gerach	923
09471137	Gundelsheim	3 331
09471140	Hallstadt, St	8 303
09471142	Heiligenstadt i.OFr., M	3 539
09471145	Hirschaid, M	12 054
09471150	Kemmern	2 554
09471151	Königsfeld	1 329
09471152	Lauter	1 141
09471154	Lisberg	1 823
09471155	Litzendorf	6 051
09471159	Memmelsdorf	8 818
09471165	Oberhaid	4 583
09471169	Pettstadt	1 968
09471172	Pommersfelden	2 858
09471173	Priesendorf	1 516
09471174	Rattelsdorf, M	4 566
09471175	Reckendorf	2 048
09471185	Scheßlitz, St	7 087
09471220	Schlüsselfeld, St	5 743
09471186	Schönbrunn i.Steigerwald	1 839
09471189	Stadelhofen	1 224
09471191	Stegaurach	7 002
09471195	Strullendorf	7 823
09471207	Viereth-Trunstadt	3 664
09471208	Walsdorf	2 567
09471209	Wattendorf	666
09471214	Zapfendorf, M	5 027
	zusammen	144 824

Bamberg, 20.01.2016

Landratsamt Bamberg

Haushaltssatzung und Haushaltsplan des Zweckverbandes Verkehrsverbund Großraum Nürnberg für das Haushaltsjahr 2016

Die Haushaltssatzung des Zweckverbandes Verkehrsverbund Großraum Nürnberg für das Haushaltsjahr 2016 wurde im Mittelfränkischen Amtsblatt Nr. 12 am 15.12.2015 amtlich bekannt gemacht. Der Haushaltsplan des Zweckverbandes Verkehrsverbund Großraum Nürnberg für das Haushaltsjahr 2016 lag gemäß Vorgabe der Regierung von Mittelfranken vom 16.12.2015 bis zum 23.12.2015 bei der Geschäftsstelle des Zweckverbandes Verkehrsverbund Großraum Nürnberg beim Landratsamt Nürnberger Land, Waldluststr. 1, Zi-Nr. 237, 91207 Lauf, öffentlich auf.

Bamberg, 12.01.2016

Landratsamt Bamberg

Vollzug der Wassergesetze; Einengung des freien Abflussquerschnittes des Leihgrabens zur Schaffung einer Rückhaltefläche am Leigraben durch die Gemeinde Kemmern; Standortbezogene Vorprüfung über die Umweltverträglichkeit

Die Gemeinde Kemmern plant den freien Abflussquerschnitt des Leigrabens auf dem Grundstück Fl.-Nr. 762, Gemarkung Kemmern, einzuengen um eine erforderliche Retentionswirkung erzielen zu können. Zur Aktivierung des Retentionsvolumens (ca. 620 m³) ist nördlich der Einengung des Leigrabens ein Seitendamm mit einer Dammhöhe von ca. 50 cm vorgesehen.

Bei der geplanten Maßnahme am Leigraben handelt es sich um einen Gewässerausbau nach § 67 Abs. 2 WHG. Grundsätzlich bedarf ein Gewässerausbau nach § 68 Abs. 1 WHG der Planfeststellung. Für einen Gewässerausbau, für den nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht, kann gemäß § 68 Abs. 2 Satz 1 WHG anstelle eines Planfeststellungsbeschlusses eine Plangenehmigung erteilt werden.

Nach § 3 Abs. 1 Satz 2 UVPG i.V.m. Nr. 13.18.2 der Anlage I zum UVPG ist für sonstige Ausbauvorhaben eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls vorgeschrieben. Es ist daher nach § 3 c Satz 2 UVPG eine Umweltverträglichkeitsprüfung dann durchzuführen, wenn das Vorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde aufgrund überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in der Anlage 2 zum UVPG aufgeführten Kriterien erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 12 UVPG zu berücksichtigen wären.

Die allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles unter Beteiligung der Unteren Naturschutzbehörde am Landratsamt Bamberg sowie dem Wasserwirtschaftsamt Kronach hat im vorliegenden Fall ergeben, dass das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben kann. Für den vorliegenden Gewässer Ausbau besteht deshalb keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung.

Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.

Bamberg, 18.12.2015

Landratsamt Bamberg

Haushaltssatzung des Schulverbandes Bischberg, Landkreis Bamberg für das Haushaltsjahr 2016

Die Schulverbandsversammlung des Schulverbandes Bischberg hat am 24. November 2015 die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2016 beschlossen.

Von der Haushaltssatzung wurde mit Schreiben des Landratsamtes Bamberg vom 1. Dezember 2015 Nr. 11.1 - 941.3 Kenntnis genommen. Sie enthält keine genehmigungspflichtigen Teile und wird nachstehend gemäß Art. 24 Abs. 1 Satz 2 KommZG amtlich bekannt gemacht.

Der Haushaltsplan liegt vom Tag nach der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Bamberg eine Woche lang im Rathaus der Gemeinde Bischberg während der allgemeinen Dienststunden öffentlich zur Einsichtnahme auf.

Haushaltssatzung
des Schulverbandes Bischberg,
Landkreis Bamberg, für das
Haushaltsjahr 2016

Aufgrund des Art. 9 Abs. 9 BaySchFG i.V. mit Art. 40 ff KommZG sowie der Art. 63 ff. GO erlässt der Schulverband Bischberg folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2016 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt

in den Einnahmen und
Ausgaben mit
und 371.700,00 €

im Vermögenshaushalt

in den Einnahmen und
Ausgaben mit
ab. 8.000,00 €

§ 2

Kredite zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Schulverbandsumlage

- (1) Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf (Umlage-Soll) zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt wird für das Haushaltsjahr 2016 auf 300.500,00 EUR festgesetzt und nach der Zahl der Verbandsschüler auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt (Verwaltungsumlage).
- (2) Für die Berechnung der Schulverbandsumlage wird die maßgebende Schülerzahl nach dem Stand vom 01.10.2015 auf 93 festgesetzt.
- (3) Die Schulverbandsumlage (Verwaltungsumlage) wird je Verbandsschüler auf 3.231,1828 € festgesetzt.

Investitionsumlage

Eine Investitionsumlage wird nicht erhoben.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 30.000,00 EUR festgesetzt.

§ 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 01. Januar 2016 in Kraft.

Bischberg, 09.12.2015

Schulverband Bischberg
Johann Pfister
Schulverbandsvorsitzender

Aktualisierte Rufnummern für den Notfall

Der Zweckverband für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Bamberg-Forchheim gibt die aktualisierte Liste der Rufnummern für den Notfall bekannt:

Stand: 01.01.2016

110	<u>Polizeinotruf</u> für die polizeiliche Gefahrenabwehr. Erreichbarkeit rund um die Uhr.
112	<u>Integrierte Leitstelle</u> Erreichbarkeit rund um die Uhr. <u>Rettungsnotruf</u> bei medizinischer Lebensgefahr oder vermeintlicher Lebensgefahr. Notfall-Fax für Gehörlose: 112 (Fax-Gerät) bzw. +49 951 19222 (App) <u>Feuerwehrnotruf</u> bei Feuer und dringender technischer Hilfe, wenn ohne diese Menschen, Tiere oder Sachgüter in Gefahr geraten oder vernichtet würden. Erreichbarkeit rund um die Uhr. Anforderung von qualifiziertem <u>Krankentransport</u> .
116 117	<u>Ärztlicher Bereitschaftsdienst</u> bei plötzlichen Erkrankungen und Verletzungen, die ärztliche Behandlung erfordern und Ihr Haus- oder Facharzt oder dessen Vertretung nicht erreichbar ist. Erreichbarkeit rund um die Uhr. Bereitschaftsdienstzeiten der Ärzte: Montag, Dienstag und Donnerstag 18:00 Uhr bis 8:00 Uhr, Mittwoch 13:00 Uhr bis 08:00 Uhr, Freitag 13:00 Uhr bis Montag 08:00 Uhr und an Feiertagen vom Vorabend um 18:00 Uhr bis zum nächsten Werktag 08:00 Uhr.
0800-66 49 289	<u>Zahnärztlicher Bereitschaftsdienst</u> für Stadt und Landkreis Bamberg an Samstagen, Sonntagen u. Feiertagen. Notdienst ebenso laut Tageszeitung und Internet (www.zahnnotdienst.de)
0951-700 20 70	<u>Bereitschaftsdienstpraxis im Klinikum am Bruderwald in Bamberg</u> Mo, Di und Do: 19:00 - 21:00 Uhr; Mi: 16:00 - 21:00 Uhr; Fr: 18:00 - 21:00 Uhr; Sa, So u. Feiertag: 09:00 - 21:00 Uhr Wichtig: Hausbesuche immer über 116 117 anfordern.

09546-88 888	<u>Bereitschaftsdienstpraxis an der Steigerwaldklinik Burgebrach</u> Mi: 17:00 - 19:00 Uhr; Fr: 18:00 - 20:00 Uhr; Sa, So u. Feiertag: 09:00 - 12:00 Uhr und 16:00 - 19:00 Uhr Wichtig: Hausbesuche immer über 116 117 anfordern.
09191-979 630	<u>Bereitschaftsdienstpraxis gegenüber dem Klinikum Forchheim</u> Mi: 17:00 - 21:00 Uhr; Fr und vor Feiertagen: 18:00 - 21:00 Uhr; Sa, So u. Feiertag: 09:00 - 21:00 Uhr Wichtig: Hausbesuche immer über 116 117 anfordern.
09542-774 38 55	<u>Bereitschaftspraxis Scheßlitz an der Juraklinik Scheßlitz</u> Mi u. Fr: 16:00 - 20:00 Uhr; vor Feiertagen: 18:00 - 20:00 Uhr; Sa, So u. Feiertag: 09:00 - 21:00 Uhr Wichtig: Hausbesuche immer über 116 117 anfordern.

Apothekennotdienst
Notdienst laut Tageszeitung und Internet
(lak-bayern.notdienst-portal.de)

Bamberg, 11.01.2016

Zweckverband für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Bamberg-Forchheim
Lothar Philipp
Geschäftsführer

Haushaltssatzung 2016 Zweckverband Müllheizkraftwerk Stadt und Landkreis Bamberg

Es wird darauf hingewiesen, dass die Haushaltssatzung des Zweckverbandes Müllheizkraftwerk Stadt und Landkreis Bamberg für das Haushaltsjahr 2016 im Amtsblatt der Regierung von Oberfranken Nr. 12/2015 vom 21.12.2015 amtlich bekannt gemacht wird.

Bamberg, 14.12.2015

Landratsamt Bamberg

**Vollzug des Baugesetzbuches - BauGB -
in der Fassung der Bekanntmachung vom
23. September 2004 (BGBl. I S. 2414) und
der Bayer. Bauordnung - BayBO - in der
Fassung der Bekanntmachung vom
14. August 2007 (GVBl S. 588, BayRS
2132-1-I)**

Das Landratsamt Bamberg hat mit Bescheid vom 27. Januar 2016, Az. 20151087, der Firma Stettler Kunststofftechnik GmbH & Co. KG, Untersteinach 15, 96154 Burgwindheim, eine Baugenehmigung für die Erweiterung der Produktion durch Hallenneubau mit Parkplätzen der Stettler Kunststofftechnik GmbH & Co. KG auf den Grundstücken Flur-Nrn. 23/1, 24, 411, 50/1, 50, 49, 66 und 64 der Gemarkung Untersteinach erteilt.

Diese öffentliche Bekanntmachung ersetzt, da mehr als 20 Beteiligte zu benachrichtigen sind, gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO die Zustellung der Baugenehmigung an die bau- und immissionsschutzrechtlichen Nachbarn. Die Zustellung gilt mit dem Tag der Bekanntmachung als bewirkt (Art. 66 Abs. 2 Satz 6 BayBO).

Die Genehmigungsunterlagen für diese Baumaßnahme können beim Landratsamt Bamberg, Ludwigstr. 23, Zimmer 233, 96052 Bamberg, und beim Markt Burgwindheim - Hauptstraße 26, 96154 Burgwindheim - zu den jeweils üblichen Dienstzeiten eingesehen werden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in Bayreuth, Postfachanschrift: Postfach 11 03 21, 95422 Bayreuth, Hausanschrift: Friedrichstraße 16, 95444 Bayreuth, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22. Juni 2007 (GVBl Nr. 13/2007, Seite 390) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Baurechts abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.
- Die Klageerhebung in elektronischer Form (z.B. durch E-Mail) ist unzulässig.
- Kraft Bundesrechts ist bei Rechtsschutzanträgen zum Verwaltungsgericht seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten.

Bamberg, 27.01.2016

Landratsamt Bamberg

Landratsamt
Johann Kalb
Landrat

